

# Benennung

Das Krafftahrt-Bundesamt

bestätigt hiermit, dass das Prüflabor



**KRIWAN Testzentrum GmbH & Co. KG**

Teslastraße 2  
74670 Forchtenberg

die Forderungen der

**DIN EN ISO/IEC 17025:2005 und DIN EN ISO/IEC 17020:2012**

erfüllt und einschlägige Fähigkeiten sowie spezifisches Fachwissen  
und Erfahrungen entsprechend 2007/46/EG nachgewiesen hat.

Das Prüflabor wird als Technischer Dienst der Kategorie A und D benannt.  
(Scope s. Anlage zur Urkunde)

Die Benennung ist gültig ab: 31.12.2012

Die Anlage ist Bestandteil der Urkunde und besteht aus 3 Seiten.

Registrier-Nr.: KBA-P 00042-02

Datum: 05.12.2012

Unterschrift: Im Auftrag

Bernd Jurk



Die Benennung erfolgte aufgrund einer Begutachtung nach den Benennungsregeln und der Anerkennung der Akkreditierungsurkunde, Registriernummer D-PL-12091-01-01, Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS).

Die Benennung ist an die Einhaltung der Benennungsregeln des KBA in ihrer jeweils geltenden Fassung und an die Gültigkeit der zu Grunde liegenden Akkreditierungsurkunde gebunden. Änderungen zu oben genannter Akkreditierung oder deren Erlöschen sind dem KBA unverzüglich mitzuteilen.

Die Benennung wird vom KBA veröffentlicht (<http://www.kba.de>). Mit Löschung des Eintrags wird diese Urkunde ungültig.

Die Benennungsurkunde darf nur unverändert weiterverarbeitet werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Genehmigung durch das KBA<sup>1</sup>. Kopien sind nur in elektronischer Form gestattet. Rechtlich verbindlich ist einzig die im Original unterschriebene Urkunde im A4-Format.

Bei Hinweis auf seine Benennung kann der Technische Dienst unter Beachtung der Regeln zur Logonutzung das folgende Logo verwenden:



Anfragen zur Benennung sind zu richten an

Kraftfahrt-Bundesamt  
Dienstszitz Dresden  
Postfach 12 01 53  
01002 Dresden  
Deutschland

[dd@kba.de](mailto:dd@kba.de)

<sup>1</sup> Ausgenommen von dieser Bestimmung ist die unveränderte Veröffentlichung der Urkunde ohne Anlage.

Zusammenstellung der Prüfgebiete, -umfänge und -verfahren, in denen das Prüflaboratorium die Kompetenz besitzt, selbstständig Prüfungen durchzuführen oder zu beaufsichtigen, die auf Basis<sup>2</sup>

- des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung, Revision 2
- der Verordnung zur Neuordnung des Rechts zur Erteilung von EG-Genehmigungen (EG-FGV) in Verbindung mit den Rahmenrichtlinien 2007/46/EG, 2002/24/EG, 2003/37/EG
- der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- der Fahrzeugteilverordnung (FzTV)

im Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen genutzt werden können.

Das Prüflabor wird für den im Folgenden näher bezeichneten Geltungsbereich als Technischer Dienst der Kategorie A und D entsprechend Rahmenrichtlinie 2007/46/EG<sup>3</sup> benannt und entsprechend EG-FGV für das Typprüfungsverfahren des KBA anerkannt.

Die in die Benennung und Anerkennung eingeschlossenen Prüfverfahren erstrecken sich auf folgende Prüfgebiete:

08 Elektrik/Elektronik

---

<sup>2</sup> sofern für die auf den Seiten 3 ff. aufgeführten Prüfverfahren relevant

<sup>3</sup> sofern das Prüfverfahren vom Geltungsbereich der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG erfasst ist

# Anlage zur Benennungsurkunde

KBA-P 00042-02 vom 05.12.2012

---

## Liste der in die Benennung und Anerkennung eingeschlossenen Prüfverfahren

(nach Prüfgebieten und Prüfumfängen geordnet)

Vorschriften und Normen, die durch die unten genannten Rechtsakte referenziert werden, sind durch die Benennung erfasst.

Die Kategorien werden im Sinne der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG angegeben. Bei Einstufung als Kategorie A bezieht sich die Bewertung auf DIN EN ISO/IEC 17025:2005, bei Einstufung als Kategorie B oder D - auf DIN EN ISO/IEC 17020:2012.

Durch V wird gekennzeichnet, dass der Technische Dienst dafür benannt ist, im jeweiligen Verfahren virtuell zu prüfen. Eine derartige Benennung erfolgt nur für Verfahren, die in relevanten Rechtsakten genannt sind. Insofern kann der durch V erfasste Scope kleiner als der durch die Kennzahl charakterisierte sein. Die Benennung schließt nicht die Zustimmung der Genehmigungsbehörde zum Validierungsbericht ein.

Der Scope und die Einstufung der Prüfverfahren in Kategorien beziehen sich nur auf die Gesamtbenennung und lassen keine Rückschlüsse auf eventuelle Standorte zu.

---

		Kat
<b>08</b>	<b>Elektrik/Elektronik</b>	
<b>08-01</b>	<b>Elektromagnetische Verträglichkeit</b>	
08-01-01	72/245/EWG * 2009/19/EG (Anh. I, VII-X)	A, D
08-01-04	97/24/EG Kap. 8 * 2005/30/EG	A, D
08-01-05	2009/64/EG	A, D
08-01-11	UN-R 10 * 05 (Anh. 1-3, 7-10)	A, D

---

Ende der Auflistung